

UNIVERSITÄT SALZBURG

DER REKTOR

SALZBURG, DEN 4. 12. 1984
RESIDENZPLATZ 1. TEL 44 5 11

Zl.: 60 040/27 - 84

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Abt. I/5

Minoritenplatz 5
1014 WIEN

Betreff: ENTWURF
Zl. 67 - GE/1984

Datum: 6. DEZ. 1984

Verteilt 1984 -12- 07 BrannerWürzer

Betr.: Hochschul-Taxengesetz;
Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle

Zu dem mit Erlaß vom 8. November 1984, GZ. 68.157/1-15/84, übermittelten Entwurf einer Novelle zum Hochschul-Taxengesetz wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 1 Abs. 1 lit.a: Kein Einwand

Zu § 2 Abs. 1:

Nach § 40 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz ist auch § 49 des Allgemeinen Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/83, zu zitieren.

Zu § 5 Abs. 3: Kein Einwand

Zu § 9 Abs. 1: Kein Einwand

Zu § 10 Abs. 2: Kein Einwand

Zu § 10 Abs. 5:

Die ausschließliche Widmung der Studienbeiträge zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit würde dem bisherigen Verwendungszweck der Studienbeiträge widersprechen. Die Hochschulen und Universitäten haben diese Mittel bisher für Forschung und Lehre verwendet bzw. für Anschaffungen, die durch das ordentliche Budget nicht abgedeckt werden konnten. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

"(5) Die Studienbeiträge sind 'auch' zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Universitäten bzw. Hochschulen zu verwenden."

Zu § 11 Abs. 1 lit.c: Die Änderung wird sehr begrüßt.

Zu § 11 Abs. 1 lit.d: Kein Einwand


O.Univ.Prof.DDr. F. Koja